



**Ergänzung der Amtlichen Bekanntmachung vom 04.07.2024 über den Eingang
eines Genehmigungsantrages nach § 4 Abs. 1 BImSchG
(Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

Bekanntmachung vom 11.07.2024

MVKU I C 202-13768

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Im Amtsblatt vom 12.07.2024 habe ich den Eingang eines Genehmigungsantrags nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zum Vorhaben der Firma BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn öffentlich bekannt gemacht. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 284 MW (Megawatt).

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BGBl. 2024 I Nr. 225 vom 08.07.2024) sind am 09.07.2024 unter anderem geänderte Fassungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Kraft getreten, aus denen sich sofort umzusetzende geänderte Vorschriften für die Auslegung der Antragsunterlagen ergeben.

Ergänzend zur bereits bekanntgemachten Auslegung in Papierform können der Antrag, der UVP-Bericht, sowie die bereits vorliegenden Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behördenstellen von der nachfolgend genannten Internetseite heruntergeladen werden.

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können unverändert in der Zeit **vom 16.07.2024 bis einschließlich 16.09.2024** schriftlich bei der

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I C 210

Brückenstraße 6

10179 Berlin

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de

erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Nach § 10 Abs. 6 BImSchG ist dies ab sofort auch in Form einer Onlinekonsultation oder einer Video- oder Telefonkonferenz möglich.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 UVPG.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)